



Erste Informationsveranstaltungen zur EU-Datenschutz-Grundverordnung

Im Rahmen von zwei Informationsveranstaltungen informierte der Gemeindebund Steiermark zahlreiche Vertreter STEIRISCHER GEMEINDEN über die Folgen und die notwendigen Maßnahmen zur Umsetzung der neuen EU-Datenschutz-Grundverordnung. Als Expertin konnte Dr. Waltraut Kotschy, ehemalige Leiterin der für Datenschutz und Rechtsfragen der für Verwaltungsreform zuständigen Abteilung im Bundeskanzleramt und ehemaliges geschäftsführendes Mitglied der Datenschutzkommission gewonnen werden. Das Interesse war groß, zahlreiche offene Fragen konnten geklärt werden.

Im Zuge der beiden Informationsveranstaltungen in Gleisdorf und Leoben wurden zunächst die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Datenschutzgrundverordnung ausführlich erörtert. Dabei ging es vor allem um die gesetzlichen Anpassungen, die der österreichische Gesetzgeber aufgrund der neuen EU-Verordnung vorgenommen hat. Ausgehend davon informierte die Gastreferentin Dr. Waltraut Kotschy ausführlich über die wichtigsten

Neuerungen, die sich aus dieser neuen Rechtslage für unsere GEMEINDEN ergeben. Dies betrifft vor allem nicht nur rechtliche Rahmenbedingungen, sondern vor allem die praktische Arbeit in der Gemeinde.

„Am 25.5.2018 wird die sog. Datenschutzgrundverordnung in Österreich direkt anwendbar und es treten neue Regelungen in Kraft, von denen auch viele bereits nach dem Datenschutzgesetz in ähnlicher Art und Weise Geltung hat-



Die Infoveranstaltungen des Gemeindebundes Steiermark wurden von vielen interessierten Gemeindevertretern besucht. Gemeindebund

ten. Auch die Gemeinden haben diese neuen Herausforderungen zu bewältigen, ich meine aber, dass dies auch mit Unterstützung des Gemeindebundes zu schaffen sein wird und es keinen Grund zur Beunruhigung gibt, wengleich die Gemeinden natürlich auch ihre Vorbereitungen zu treffen haben und ihre „Hausaufgaben“ erledigen müssen“, so die Expertin.

Nicht zu vernachlässigen ist dabei auch die Frage nach den Rechten der Betroffenen. Diese werden im Zuge der Datenschutzgrundverordnung gestärkt, woraus sich entsprechende Pflichten für die Datenverarbeiter ergeben.

Für viele Gemeinden entscheidend ist auch die Frage nach den Aufgaben und Pflichten des Auftraggebers - nunmehr der „Verantwortliche“ - und des Dienstleisters - nunmehr der „Auftragsverarbeiter“. Dies ist vor allem dann wichtig,

wenn Leistungen, die eine Verarbeitung personenbezogener Daten einschließen, von der Gemeinde an Dritte - etwa EDV-Dienstleister - ausgelagert werden.

Der Gemeindebund Steiermark bietet ein Serviceangebot zur Umsetzung der DSGVO an.

So stehen unseren Gemeinden und deren ausgelagerten Gesellschaften bei Bedarf Datenschutzbeauftragte zur Verfügung, die sämtliche vom Gesetzgeber geforderten Leistungen erbringen.

Darüber hinaus wird ein umfassendes Schulungsprogramm angeboten, in dem auch die notwendigen Informationen für die Datenverarbeiter enthalten sind.

Kontakt:

Tel.: (0316) 82 20 79

post@gemeindebund.steiermark.at



Im Zuge der beiden Veranstaltungen mit Frau Dr. Kotschy konnten zahlreiche offene Fragen geklärt werden. Gemeindebund



Wer zahlt jetzt eigentlich bei

Nach unserem ersten Artikel in der letzten Ausgabe der Gemeinde berichten wir diesmal ausführlich über die aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen hinsichtlich der Eisenbahnkreuzungsverordnung 2012.

Worauf müssen unsere GEMEINDEN achten, welche Urteile gibt es bisher rund um die Frage der Kostentragung und was wird in nächster Zeit auf die STEIRISCHEN GEMEINDEN zukommen?

von RA Mag. Kathrin Bayer und RA Univ.-Prof. Dr. Georg Eisenberger, Eisenberger & Herzog Rechtsanwalts GmbH

1. Worum geht es?

Unfälle an Eisenbahnkreuzungen zieren immer wieder die Titelblätter der Tageszeitungen. Schwere Unfälle häufen sich meist an Eisenbahnkreuzungen ohne technische Sicherung (durch Lichtzeichen- oder Schrankenanlagen).

Die **technische Sicherung** kostet **zwischen 200.000 und 500.000 Euro**, abhängig davon, welche Sicherungsart im Einzelfall erforderlich ist, welcher Verkehrsweg gekreuzt wird und um welches Eisenbahnunternehmen es geht.

Betriebs- und Instandhaltungskosten belaufen sich auf etwa **10.000 bis 30.000 Euro** jährlich. Bei diesen Summen stellt sich natürlich die Frage, welcher der Verkehrsträger - Eisenbahnunternehmen und Träger der Straßenbaulast (je nach Straßenart Bund, Land, Gemeinde) - dafür aufkommen muss.

2. Mussten Gemeinden immer schon (anteilige) Kosten tragen?

Wer welche Kosten bei Eisenbahnkreuzungen trägt,

ist kein völlig neues Thema. Schon nach den **alten Bestimmungen** im Eisenbahngesetz musste die Eisenbahnbehörde darüber absprechen, welche **Kosten die betroffenen Verkehrsträger** (bei Gemeindestraßen: Eisenbahnunternehmen und GEMEINDE) zu welchem Anteil zu tragen haben.

Allerdings war darüber direkt im **Sicherungsverfahren** abzusprechen; und es galten die **weniger strengen Sicherungsanforderungen** der Eisenbahnkreuzungsverordnung 1961.

Nach **alter Rechtslage** galt also Folgendes:

- **Sicherungsverfahren = Kostentragungsverfahren**
- **Sicherungsanforderungen nach der Eisenbahnkreuzungsverordnung 1961**

In vielen Fällen wurde allerdings (entgegen der gesetzlichen Vorgabe) nicht über die Kosten abgesprochen; es kam zu einer **faktischen Tragung der gesamten Kosten durch das Eisenbahnunternehmen**.

3. Was gilt jetzt?

Aufgrund einer Gesetzesnovelle wurde das **Kostentragungsverfahren** mit 01.04.2002 vom **Sicherungsverfahren entkoppelt**.

Über die Kosten ist nicht mehr direkt im Sicherungsverfahren abzusprechen. Der Gesetzgeber versuchte zu „deregulieren“. Diese Deregulierung ist allerdings nicht wirklich gelungen; die **Lage ist eher komplizierter und unübersichtlicher** geworden.

Für die Verkehrsträger bestehen nunmehr **folgende Möglichkeiten**:

Einvernehmen

Es kann eine **einvernehmliche Regelung** hinsichtlich Errichtungs- und Instandhaltungskosten erzielt, somit eine **zivilrechtliche Vereinbarung** abgeschlossen werden.

Wenn sich eine Vertragspartei nicht an die Vereinbarung hält, entscheiden über eine **Anspruchsdurchsetzung** die Zivilgerichte, und nicht die Eisenbahnbehörden oder Verwaltungsgerichte. **Verfahren vor den Zivilgerichten** sind - anders als Verfahren vor den Eisenbahnbehörden oder Verwaltungsgerichten - mit **hohen Verfahrenskosten** (samt Kostenersatz an den Gegner bei Verfahrensverlust) verbunden.

Hälfte-Regelung

Gibt es **keine einvernehmliche Lösung** und wurde auch innerhalb von drei Jahren ab Rechtskraft der

Sicherungsentscheidung von keiner Partei ein **Kostenentscheidungsantrag** (siehe gleich anschließend) gestellt, sind die **Kosten grundsätzlich je zur Hälfte von den beiden Verkehrsträgern zu tragen** (bei Gemeindestraßen: **50 Prozent Eisenbahnunternehmen, 50 Prozent GEMEINDE**). Diese Ansätze werden von Eisenbahnunternehmen auch sehr oft als Grundlage für eine einvernehmliche Regelung herangezogen.

Abweichen von der Hälfte-Regelung durch Kostenentscheidungsantrag

Innerhalb von drei Jahren (!) ab Rechtskraft der behördlichen Sicherungsentscheidung kann aber auch ein **Kostenentscheidungsantrag bei der Eisenbahnbehörde** gestellt werden, um von der Hälfte-Regelung abzuweichen (z.B. 70:30).

Im Kostenentscheidungsverfahren muss eine (nicht ständig, sondern anlassbezogen) eingerichtete **Sachverständigenkommission** ein **Gutachten** erstatten. Privat- und Gegengutachten sind möglich.

4. Seit wann ist das Thema aktuell?

Diese **drei unterschiedlichen Möglichkeiten** sind in der Praxis - insbesondere für die GEMEINDEN - erst **seit dem 01.09.2012** besonders **brisant** geworden: Mit Inkrafttreten der **Eisenbahnkreuzungsverordnung 2012**, die gegenüber der bisherigen Rechtslage **deutlich strengere technische Sicherungspflichten**

Eisenbahnkreuzungen?

vorsieht.

Viele bis zum Jahr 2012 technisch **ungesicherte Eisenbahnkreuzungen entsprechen** den nun normierten **technischen Standards nicht**. Sie müssen in einer **Übergangsfrist** überprüft und angepasst werden.

Nach **neuer Rechtslage** sind also kurz zusammengefasst folgende **Rahmenbedingungen für die Kostentragung** entscheidend:

- **Sicherungsverfahren ≠ Kostentragungsverfahren**
- **Einvernehmen / Hälfte-Regelung / Kostenentscheidungsantrag**
- **Sicherungsanforderungen nach der Eisenbahnkreuzungsverordnung 2012**

5. Gibt es einen Kostenersatz?

Für die GEMEINDEN kommt ein **ergänzender Aspekt** hinzu: Der Bund hat bei Erlassung der Eisenbahnkreuzungsverordnung 2012 nach einem **Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs** die sogenannte Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus gegenüber dem Gemeindebund (als Vertreter der Gemeinden) verletzt.

Der Bund muss den Gemeinden die zusätzlich aus der Eisenbahnkreuzungsverordnung 2012 erwachsenden Kosten ersetzen.

Deshalb wurde das **Finanzausgleichsgesetz 2017 angepasst**. Bei den Ländern wurden **Ausgleichsfonds** eingerichtet und finanziell

ausgestattet. Die **Finanzmittel** der Ausgleichsfonds werden auf Basis von **Länder-Richtlinien** an die von Zusatzkosten betroffenen **GEMEINDEN** auf Basis unterschiedlicher Kriterien **verteilt**.

Sicher ist, dass **nicht alle Kosten** aller GEMEINDEN gedeckt werden können. Der Kostenersatz bezieht sich nämlich nur auf die **Kosten zwischen 01.09.2012 bis zum Jahr 2029**; die **Fonds** sind außerdem insgesamt (also für ganz Österreich) **nur mit etwa 125 Millionen Euro** ausgestattet.

6. Welche Erfolge auf Seiten der Gemeinden gab es bisher?

Folgende **Entscheidungen** haben die **Höchstgerichte** bisher betreffend die **Kostentragung bei Eisenbahnkreuzungen** gefällt (alle betreffend Fälle zu GEMEINDEN):

VfGH 12.03.2014, F 1/2013:

Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs, wonach der Bund gegenüber dem Gemeindebund die Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus bei Erlassung der Eisenbahnkreuzungsverordnung 2012 verletzt hat. Der Bund muss deshalb den GEMEINDEN die zusätzlich durch die Eisenbahnkreuzungsverordnung 2012 verursachten Kosten ersetzen.

OGH 17.07.2014, 4 Ob 122/14s:

Entscheidung des Obersten Gerichtshofs, wonach Eisenbahnunternehmen den gesetzlichen **Hälfte-Anteil**

nicht vor den Zivilgerichten geltend machen können; nur, wenn eine einvernehmliche Vereinbarung abgeschlossen wurde, sind die Zivilgerichte zuständig.

VfGH 18.02.2015, Ro 2014/03/0077:

Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs, wonach der Kostenentscheidungsantrag eines Eisenbahnunternehmens zu einer Eisenbahnkreuzung, bei der eine Beibehaltung der bestehenden Sicherung angeordnet wurde, unzulässig ist; eine neue Kostentragungsregelung ist nur bei einer neuen/anderen Sicherung möglich.

VfGH 08.03.2016, K I 3/2015:

Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs, wonach für die Durchsetzung der Hälfte-Regelung bei Nichtbezahlung durch eine GEMEINDE die Eisenbahnbehörde zuständig ist.

VfGH 01.12.2016, A 4/2016:

Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs, mit der die Klage einer GEMEINDE auf Ersatz von zusätzlichen Kosten, die auf die Eisenbahnkreuzungsverordnung 2012 zurückzuführen sind, zurückgewiesen wurde; die zusätzlichen Kosten müssten nämlich in den Verhandlungen zur nächsten Finanzausgleichsperiode einvernehmlich berücksichtigt werden (erst aufgrund des erhöhten Drucks auf den Bund durch diese Entscheidung erfolgte die Anpassung des Finanzausgleichsgesetzes 2017 und die Ausarbeitung der Län-

der-Richtlinien).

VwGH 24.01.2018, Fr 2017/03/0009:

Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, wonach das im Kostenentscheidungsverfahren einzuholende Gutachten der Sachverständigenkommission durch ein anderes Gutachten ersetzt werden kann, wenn es für die Eisenbahnbehörde oder das Verwaltungsgericht unschlussig ist und nicht bzw. nicht in angemessener Zeit verbessert wird.

Die zahlreichen offenen Fragen im Zusammenhang mit der Kostentragung bei Eisenbahnkreuzungen werden auch künftig nur durch höchstgerichtliche Entscheidungen geklärt werden können.

Insofern bleibt dieses Thema aktuell und für die GEMEINDE – aufgrund der hohen potentiellen Kostenbelastung – brisant.

Vier der oben genannten Verfahren wurde von der Kanzlei Eisenberger & Herzog betreut.

In Abstimmung mit dem Gemeindebund betreut die Kanzlei seit etwa 3 Jahren in einem Team von vier JuristInnen (Univ.-Prof. Dr. Georg Eisenberger, Mag. Kathrin Bayer, Mag. Jasmin Wurzinger, Dr. Iris Murer) österreichweit Gebietskörperschaften in Kostenentscheidungsverfahren. Kontakt:

*g.eisenberger@ehlaw.at
k.bayer@ehlaw.at*



Resolution: Gemeindebund steuerpolitischen Maßnahmen

Im Zuge seiner letzten Bundesvorstandssitzung hat der Österreichische Gemeindebund eine umfassende Resolution an den Bund beschlossen. Darin fordern die Gemeindevertreter nicht nur einen vollen Kostenersatz für die Mehrkosten aufgrund der Abschaffung des Pflegeregresses, sondern auch eine bessere Einbindung in Gesetzesvorhaben, die die GEMEINDEN betreffen, eine Sicherung der Ertragskraft unserer GEMEINDEN und eine rasche Reform der Grundsteuer.

Wichtigstes Thema der Resolution ist die Frage nach dem Kostenersatz aufgrund des Wegfalls des Pflegeregresses.

Voller Kostenersatz für die Regressabschaffung

Bekanntlich hat der Nationalrat im Juni 2017 die Abschaffung des Pflegeregresses ohne Einbindung der Länder und GEMEINDEN beschlossen.

Die dadurch entstehenden Mehrkosten werden alleine für die steirischen Gemeinden auf bis zu 100 Millionen Euro pro Jahr geschätzt.

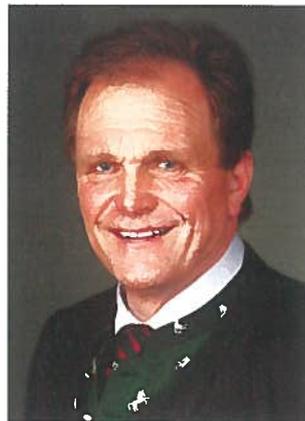
Abschaffung sorgt für nachhaltige Folgen

Mit der Abschaffung wurde die niederschwellige, nicht stationäre Pflege noch weniger attraktiv, die viel kostenintensivere stationäre Pflege wird für den Nachfrager die billigste Variante. Dadurch werden nicht nur unmittelbar bedeutende Kosten verursacht, sondern es ist auch mittelfristig weiter mit einer massiven Ausgabendynamik zu rechnen.

Die bereits jetzt erhobenen Kosten, aber auch die mittel-

fristigen Folgekosten werden daher die GEMEINDEN massiv belasten, was den Stabilitätspakt von Bund, Ländern und GEMEINDEN in Gefahr bringt. Die vom Bund zugesagten 100 Millionen Euro werden dabei nur einen Bruchteil des zu erwartenden Finanzierungsbedarfs abdecken. Am 15. Februar hat der Finanzminister einen gemeinsamen Prozess zur Erhebung des tatsächlichen Einnahmementfalls zugesagt und eine zügige Einigung in Aussicht gestellt.

In seiner Resolution weist der Österreichische Gemeindebund daher nochmals explizit darauf hin, dass



Präsident Dirnberger fordert zusätzliche Mittel. Gde. St. Johann

die GEMEINDEN durch die Abschaffung des Pflegeregresses in ihrer finanziellen Gebarung massiv gefährdet worden sind, was auch in Form von über 1.150 Gemeinderesolutionen eindringlich zum Ausdruck gebracht wurde.

Der Gemeindebund fordert daher, dass

- die GEMEINDEN im Prozess zur Erhebung der Kostenfolgen als gleichberechtigte Partner einzubinden sind und ihnen der volle Kostenersatz zugestimmt wird;
- der Bund auch die Kostenfolgen der GEMEINDEN verantworten muss, die unter anderem durch den bereits jetzt zu registrierenden verstärkten Zulauf auf die teuerste Pflegevariante resultieren;
- sich der Bund weiterer Maßnahmen enthält, welche den GEMEINDEN in eklatanter Form die Kosten vor allem im Sozialbereich aufbürden; die Auffassung der Notstandshilfe und die Überführung der bisherigen Bezieher in die von den Kommunen mitfinanzierte Mindestsicherung würde die GEMEINDEN vor enorme finanzielle Probleme stellen.

Auch der steirische Gemeindebundpräsident Erwin Dirnberger stellt in diesem Zusammenhang klar, dass die Mehrbelastung für die GEMEINDEN auf keinen Fall tragbar ist. „Möglich wäre dies nur, wenn der Bund den GEMEINDEN die

zusätzlichen Kosten auch für die Zukunft in vollem Umfang abgeltet“, fordert Dirnberger.

Schutz der Gemeinden vor steuerpolitischen Maßnahmen des Bundes und Forderung nach Reform der Grundsteuer

Die GEMEINDEN sind auch einnahmenseitig von Maßnahmen des Bundes betroffen. Die in letzter Zeit vom Ministerrat beschlossenen Novellen zum Einkommensteuergesetz (Familienbonus Plus) und zum Umsatzsteuergesetz sowie die beabsichtigte Senkung der Körperschaftsteuer werden den GEMEINDEN ihre Ertragsanteile aus gemeinschaftlichen Bundesabgaben spürbar schmälern.

150 Millionen Euro an Einnahmenausfällen

Der von den GEMEINDEN jährlich zu erwartende Ausfall ist mit rund 150 Millionen Euro anzusetzen. Ungeachtet einer inhaltlichen Beurteilung dieser Maßnahmen der Regierung muss sich der Bund bei steuerpolitischen Maßnahmen bewusst sein, dass es sich dabei um Veränderungen handelt, die das gesamte Gefüge des Staatshaushaltes betreffen, und daher auch Länder und GEMEINDEN mit Einnahmenausfällen konfrontiert werden.

Die Spielregeln eines partnerschaftlichen Bundesstaates erfordern es, dass bei legislativen Vorhaben des Bundes nicht nur die

macht Druck bei Pflegekosten, und Reform der Grundsteuer

Gesetzesfolgen für andere Gebietskörperschaften zu erheben sind, sondern Länder und GEMEINDEN auch in diese Pläne einzubinden sind.

15a-Vereinbarungen sorgen für Unsicherheit

Gerade die laufend neu übertragenen Aufgaben der GEMEINDEN sowie das Auslaufen bestehender Finanzierungen verunsichern die GEMEINDEN in ihrer Planung und finanziellen Gebarung und



Präsident Alfred Riedl macht Druck auf den Bund. Gemeindebund

verschärfen die verringerte Einnahmenprognose noch mehr. Besonders kritisch wird es für die GEMEINDEN deshalb, weil das Schicksal der 15-a Vereinbarungen nicht gesichert ist, etwa in den Bereichen Kinderbetreuung, sprachliche Frühförderung, kostenloses letztes Kindergartenjahr oder schulische Nachmittagsbetreuung.

Obwohl das Finanzressort

bereits zu Verhandlungen im Sinne des § 7 FAG eingeladen hat, ist es für die GEMEINDEN als Finanzausgleichspartner eine Zumutung, wenn nur wenige Monate nach der Einigung über einen neuen Finanzausgleich neue Gesetze geschaffen werden, die zu einer substanziellen Änderung der Einnahmenprognose und daher zu einer Verunsicherung der Finanzplanung in den GEMEINDEN führt.

Ertragskraft der Gemeinden muss gesichert sein

Der Österreichische Gemeindebund verlangt daher, dass es nicht nur zu Verhandlungen über die Einnahmefälle kommt, sondern auch zu einer zeitnahen und äquivalenten Ersatzfinanzierung des Bundes.

Den ständig wachsenden Aufgaben der Gemeinden muss auch eine nachhaltige Sicherung der Ertragskraft der gemeindeeigenen Steuern gegenüber stehen.

Reform der Grundsteuer

Eine Reform der ausschließlich den GEMEINDEN zukommenden Grundsteuer, wie sie der Gemeindebund seit Jahren fordert, ist daher nicht nur ein Gebot der Verwaltungsvereinfachung, sondern ist auch eine aus finanziellen Gründen gebotene Maßnahme.

Die Finanzämter sehen sich bereits seit Jahren außerstande, die notwendigen Neubewertungen vorzu-

nehmen. Oft wird argumentiert, dass die Bescheide nur aus technischen oder personellen Gründen nicht erlassen werden können. Den GEMEINDEN entgeht dadurch Jahr für Jahr ein erhebliches Volumen von Millionen an Steuergeldern, der Unmut in den GEMEINDEN ist sehr groß.

Der Österreichische Gemeindebund hat gemeinsam mit dem Städtebund ein reformtaugliches und ökonomisch sinnvolles Modell der kommunalen Spitzenverbände vorgelegt. Dieses wurde auch in Zusammenarbeit mit dem Finanzressort entwickelt und ist auf Bundesebene seit Jahren unbearbeitet.

Der Österreichische Gemeindebund fordert daher den Bund daher auf, Modelle für mehr Steuererechtigkeit in den Regionen zu ermöglichen, vor allem durch eine Reform der Grundsteuer, damit den GEMEINDEN auch eine nachhaltige Sicherung ihrer eigenen Abgaben ermöglicht wird.

Bis dahin wird verlangt, dass der Bund durch Schaffung der technischen und personellen Voraussetzungen in den Finanzämtern die Bemessung und Einhebung der Grundsteuer gesetzeskonform sicherstellt.

Vergaberecht

Um die Folgen eines Vertragsverletzungsverfahrens zu vermeiden, arbeitet der Bund derzeit an der Umset-

zung der EU-Vergaberichtlinien.

Die Problematik der undifferenzierten Anwendung der Maßstäbe des EU-Vergaberechts für die GEMEINDEN in Europa ergibt sich aus der unterschiedlichen Größe der GEMEINDEN in den Mitgliedsländern. Das Ziel des Vergaberegimes, durch weiträumig wirkende Ausschreibungen qualitativere Leistungen zu günstigeren Preisen zu erzielen, wird bei Projekten mit kleinem Auftragsvolumen in Kleingemeinden nicht erreicht, ja sogar durch komplexe Vergabevorgaben konterkariert.

Bestbieterprinzip und Schwellenwerte sichern

Es ist daher im Zuge einer Novelle des Bundes-Vergabegesetzes sicher zu stellen, dass den GEMEINDEN als Auftraggebern keine zusätzlichen Melde- und Kontrollpflichten aufgebürdet, sowie auch keine Verschärfungen des Bestbieterprinzips vorgenommen werden.

Der Österreichische Gemeindebund verlangt, dass die seit Jahren im Wege einer Verordnung festgelegten Schwellenwerte (u.a. für Direktvergaben 100.000 Euro) weiter erhöht und endlich dauerhaft in das Gesetz aufgenommen werden sollen, wodurch die Dauer des Vergabeverfahrens verkürzt und die Verfahrenskosten um 75 Prozent reduziert werden können.



Breitbandveranstaltung für Bürgermeister und Amtsleiter:

Die Digitalisierung schreitet unaufhaltsam voran und bewirkt einen nachhaltigen Wandel in bestehenden Strukturen. Hochleistungsfähige Breitbandnetze zum schnellen Informations- und Wissensaustausch bilden das Fundament für das zukünftige Wirtschaftswachstum unserer STEIRISCHEN GEMEINDEN.

Der Gemeindebund Steiermark lädt daher alle Bürgermeister und Amtsleiter zu einer speziellen Informationsveranstaltung zum Thema Breitbandausbau.

Am Donnerstag, 17. Mai 2018 (14.00 bis 18.00 Uhr) werden verschiedene Experten in den Räumen der Ge-

meindebund Service GmbH das Thema Breitbandausbau näher erläutern und auch für Fragen zur Verfügung stehen. Ziel ist es, vor allem die Gemeinden im ländlichen Raum, vorrangig in Regionen, in denen noch kein Breitbandausbau stattfindet, über das Thema Breitband und die dazu vorhandenen Rahmenbedingungen, Fördermöglichkeiten (Breitband Austria Connect, Highway2020 für Unternehmen, WiFi4EU, Lehrrohrförderungsprogramm) sowie aktuelle Aktivitäten auf Bundes- und Landesebene zu informieren und damit eine solide Basis für eventuelle Entscheidungen zu schaffen.

„Breitbandveranstaltung für Bürgermeister und Amtsleiter“

Donnerstag, 17. Mai 2018, von 14.00 bis 18.00
Gemeindebund Service GmbH
Stadionplatz 2 / 2. Stock, 8041 Graz

Vortragende:

HR Dr. Gerd Gratzner, Breitbandbeauftragter - Land Steiermark (A 12)

Dipl.-Ing. Hannes Kohlmeier, Energie Steiermark AG

Ing. Heinz Rossbacher, MBA, Liegenschaften/technische Dienste - Land Steiermark (A 16)

Dipl.-Ing. Franz Reiterer, Bauausführung ländlicher Wegebau - Land Steiermark (A 7)

Ing. Reiner Reinbrech, MSc, Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Ing. Boris Werner, Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Die Teilnahme an der Informationsveranstaltung ist kostenlos! Bitte um verbindliche Anmeldung per Mail an veranstaltung@gemeindebund.steiermark.at.

Seminare der Gemeindeverwaltungsakademie: www.gemeindebund.steiermark.at/akademie

- ◆ Prüfungsausschuss - Einführung und Basiswissen (für NeueinsteigerInnen): 03.04.2018
- ◆ Chaos pur oder gewusst wie - Bauverhandlungen erfolgreich leiten: 05.04.2018
- ◆ Interkulturelle Kompetenz - Workshop „Vertiefung und Feedback“: 05.04.2018
- ◆ Amtsleiter-Workshop: 09.04.2017
- ◆ Wissen schafft Vorsprung - Praxisseminar Wissensmanagement für Gemeinden: 09.04.2018
- ◆ Moderation von Arbeitssitzungen - Workshop: 10.04.2018
- ◆ Bauen im Freiland: 10.04.2018
- ◆ Prüfungsausschuss - Workshop - Follow up (für Fortgeschrittene): 11.04.2018
- ◆ Steiermärkisches Veranstaltungsgesetz 2012 und Veranstaltungssicherheitsverordnung 2014: 12.04.2018
- ◆ **23. Ausbildungslehrgang: 16.04. bis 27.04.2018**
- ◆ Neu in der Gemeinde: 17.04.2018
- ◆ Die Steirische Gemeindeordnung I - Einführung in die Grundlagen der Gemeindeverwaltung: 18.04.2018
- ◆ Age Management für Gemeindebedienstete - Stärkung der Zusammenarbeit verschiedener Generationen: 19.04.2018
- ◆ Baupolizeiliches Verfahren: 24.04.2018
- ◆ Spezialfragen des Bauverfahrens: 26.04.2018

Weitere Informationen zu unserem Seminarangebot finden Sie unter:

www.gemeindebund.steiermark.at/akademie